

## 1. Änderung der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Buttstädt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 5 der Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Buttstädt vom 14.12.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt in der Sitzung am 04.11.2025 die folgende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Buttstädt beschlossen.

### Artikel 1

Der § 6 der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Buttstädt erhält folgende neue Fassung:

#### § 6 Benutzungsgebühren

1. Die Bemessung der Benutzungsgebühren erfolgt aufgrund von 4 festgelegten Kategorien:

**Kategorie 1:** alle öffentlichen Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 100 m<sup>2</sup>

- kleiner Saal mit Garten, Windhöfe 2 in Buttstädt
- Trauerhalle auf dem Friedhof in Ellersleben
- Aufenthaltsraum, Dorfstraße 14 in Ellersleben
- Mehrzweckraum, Hainstraße 4 in Großbrennbach
- Gaststube (Kulturhaus) Hauptstraße 101 in Guthmannshausen
- Versammlungsraum (Bürgerhaus) Gottlob-König-Straße 29 in Hardisleben
- Jägerzimmer (Dorfgemeinschaftshaus), An der Waage 7 in Kleinbrennbach
- Wohlklanghaus, Kirchgasse 5 in Kleinbrennbach
- Vereinsraum (Bürgerhaus) Am Schänkplatz 201 in Olbersleben
- Gaststube (Bürgerhaus) Am Schänkplatz 201 in Olbersleben

**Kategorie 2:** alle öffentlichen Einrichtungen mit einer Größe zwischen 100 m<sup>2</sup> und 200 m<sup>2</sup>

- Ratssaal im Rathaus, Marktplatz 1 in Buttstädt
- Saal, Windhöfe 2 in Buttstädt
- Saal (Dorfgemeinschaftshaus), Dorfstraße 101 in Ellersleben
- Saal (Dorfgemeinschaftshaus), Waldstraße 60a in Eßleben
- Saal (Dorfgemeinschaftshaus), Straße nach Buttstädt 49 in Teutleben
- Mehrzweckhalle, Hainstraße 4 in Großbrennbach
- Saal (Bürgerhaus) Gottlob-König-Straße 29 in Hardisleben
- Clubgaststätte (Dorfgemeinschaftshaus), An der Waage 7 in Kleinbrennbach
- Kegelbahn, An der Waage 7 in Kleinbrennbach
- Saal (Dorfgemeinschaftshaus) Lindenstraße 104 in Mannstedt
- Gaststätte (Gaststätte) Rudersdorfer Hauptstraße 8 in Rudersdorf
- Freifläche (Gaststätte) Rudersdorfer Hauptstraße 8 in Rudersdorf

**Kategorie 3:** alle öffentlichen Einrichtungen mit einer Größe von mehr als 200 m<sup>2</sup>

- Saal (Kulturhaus) Hauptstraße 101 in Guthmannshausen
- Saal (Dorfgemeinschaftshaus), An der Waage 7 in Kleinbrembach
- Saal (Bürgerhaus) Am Schänkplatz 201 in Olbersleben
- Saal (Gaststätte) Rudersdorfer Hauptstraße 8 in Rudersdorf

**Kategorie 4:** Park

- Park, Gottlob-König-Straße in Hardisleben

2. Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung werden pro Nutzungstag (Tag der Veranstaltung / Feierlichkeit) folgende Gebühren erhoben:

	für Einwohner der Gemeinde	für Bürger außerhalb der Gemeinde	für gewerblicher Nutzung	für Trauerfeiern bis 5 h
Kategorie 1	60 €	80 €	80 €	30 €
Kategorie 2	130 €	170 €	170 €	65 €
Kategorie 3	150 €	200 €	200 €	75 €
Kategorie 4	120 €	160 €	160 €	60 €

3. Örtliche Vereine der Gemeinde Buttstädt sind bei vereinsinternen Veranstaltungen von den Benutzungsgebühren freigestellt. Für öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt werden die oben genannten Gebühren „für Einwohner der Gemeinde“ pro Nutzungstag festgesetzt. Über Gebührenbefreiungen entscheidet auf Antrag im Einzelfall der Bürgermeister.
4. Parteien sind bei der Nutzung der öffentlichen Einrichtung innerhalb von 3 Monaten vor Wahlen von der Benutzungsgebühr befreit. Außerhalb dieser 3 Monatsfrist wird die Gebühr entsprechend der Kategorie für gewerbliche Nutzung erhoben.
5. Aufgrund der kulturellen Bedeutung wird für Kirmesveranstaltungen, unabhängig von der tatsächlichen Dauer, nur ein Nutzungstag berechnet. Die Erhebung der Gebühren erfolgt für ortsansässige Vereine nach Spalte „für Einwohner der Gemeinde“, sowie für alle anderen Nutzer entsprechend des Personenkreises.
6. Die Vermietung der Kegelbahn Buttstädt und Rudersdorf, sowie der Sportlerheime in Großbrembach, Guthmannshausen, Mannstedt und Rudersdorf erfolgt über die ortsansässigen Sportvereine. Diese haben alle Nutzungen außerhalb des Sportfördergesetzes der Gemeinde anzuzeigen. Dem Sportverein wird für diese Nutzungen eine Gebühr in Höhe von 50 % nach Kategorie 1 „für Einwohner der Gemeinde“ in Rechnung gestellt.
7. Für die Kegelbahn in Kleinbrembach werden ebenfalls nur 50 % der Gebühren nach Kategorie 2 erhoben. Da kein Sportverein im Ort vorhanden ist, werden diese Gebühren dem Nutzer von der Gemeinde direkt in Rechnung gestellt.

8. Ist eine Nachreinigung durch die Gemeinde erforderlich, wird diese kostenpflichtig dem Nutzer in Rechnung gestellt. Der Berechnungssatz beträgt 17,50 € je angefangene halbe Stunde. Es wird mindestens eine halbe Stunde bei der Berechnung in Ansatz gebracht.
9. Als Sicherheitsleistung für eventuelle Schäden an der Einrichtung, dem Inventar oder sonstigem wird pro Nutzung eine Kautionshöhe von 100 €, neben der Benutzungsgebühr festgesetzt. Die Kautionshöhe wird auch bei Beitragsfreiheit erhoben. Die Kautionshöhe wird nach ordnungsgemäßer und mängelfreier Rückgabe der Räumlichkeiten innerhalb von 7 Tagen nach Rückgabe der öffentlichen Einrichtung auf das Konto des Nutzers überwiesen.

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buttstädt, den 02.02.2020



  
Blose  
Bürgermeister

### Hinweis:

Die o. g. Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda angezeigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über

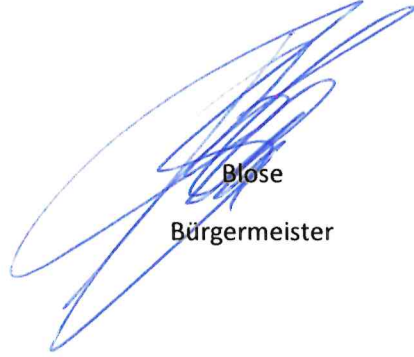
1. persönliche Beteiligung (§ 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt geltend gemacht worden ist.

  
Blose  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Buttstädt durch die Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzung auf der Internetseite der Gemeinde Buttstädt, unter der Internetadresse <https://lg-buttstaedt.de/buergerservice/oeffentliche-auslegung>, am 02.02.2026 öffentlich bekannt gemacht.



Blose  
Bürgermeister

